

Satzung
über die Benutzung
der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen
der Stadt Schönebeck (Elbe)

beinhaltet:

| Satzung | Beschlossen | Beschluss- Nummer | Öffentliche Be- kanntmachung | In Kraft getreten |
|---|--------------------|------------------------------|--|------------------------------|
| Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 08.12.2004 | 02.12.2004 | 0065/2004 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 12.12.2004 | 13.12.2004 |
| 1. Nachtrag der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) | 16.02.2006 | 0192/2006 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 26.02.2006 | 17.02.2006 |
| Geändert durch Artikel 5 der Artikel-satzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.09.2015 (¹) Änderung) | 24.09.2015 | 0180/2015 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015 | rückwirkend zum 01.07.2014 |
| 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 11.12.2015 (²) Änderung) | 10.12.2015 | 0225/2015 | Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 20.12.2015 | 21.12.2015 |

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe)

Auf Grund der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:¹⁾²⁾

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Gegenstand der Satzung ist die Regelung der Benutzung von öffentlichen Spielplätzen und Grünanlagen in der Stadt Schönebeck (Elbe).
- (2) Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle öffentlichen Kinderspielplätze und Bolzplätze, die sich im Eigentum der Stadt Schönebeck (Elbe) befinden und von der Stadt unterhalten werden. Hiervon betroffen sind auch Kinderspielplätze auf den Schulhöfen, die in den Nachmittagsstunden und auch an den Wochenenden für den öffentlichen Spielbetrieb geöffnet werden.
Das Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Schönebeck (Elbe) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Grünanlagen, Erholungs- und Freizeitflächen. Die Flächen sind im Einzelfall durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet bzw. durch die gärtnerische Anlage und Pflege als öffentliche Grünanlage erkennbar.
Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege- u. Platzflächen, natürliche u. künstliche Wasserflächen und Wassereinrichtungen sowie die entsprechenden Ausstattungsgegenstände, wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Pergolen usw.
- (4) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt unterhaltenen Böschungen, Bankette, Anpflanzungen, Wegeflächen, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Straßenzubehör gemäß § 2 Absatz 2 Ziffern 1 und 3 Straßengesetz LSA sind.
- (5) Für den Bereich des Kurparkes im Stadtteil Bad Salzelmen gilt eine gesonderte Satzung.

§ 2 Recht auf Benutzung der Spielplätze und Grünanlagen

- (1) Die Stadt Schönebeck (Elbe) stellt ihren Einwohnern zur Nutzung Spielplätze und Grünanlagen im Rahmen dieser Satzung unentgeltlich zur Verfügung.

- (2) Die Benutzung der Spielplätze ist allen Personen nach folgender Maßgabe gestattet:
 - Nutzung der Kinderspielplätze bis 14 Jahre
 - Bolzplätze unbegrenzte altersmäßige Nutzung
- (3) Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen Zutritt zu den Kinderspielplätzen.

§ 3

Verhalten auf Spielplätzen und in Grünanlagen²⁾

- (1) Spielplätze und Grünanlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdend genutzt werden.
- (2) Benutzer müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Mitführen von Hunden auf Spielplätzen, Spiel- und Liegewiesen und in Zieranlagen (ausgenommen sind Hundshunde als Begleitung von behinderten Personen) ist untersagt.
- (4) In den Grünanlagen sind Hunde an der kurzen Leine zu führen. Auf den Hundenausläufflächen gemäß den Anlagen 1-7, welche Bestandteil dieser Satzung sind, ist das Freilaufen der Hunde gestattet.²⁾
- (5) Verboten sind:
 - a) das Fahren, Parken und Abstellen von Fahrzeugen (ausgenommen sind Fahrzeuge mit Genehmigung der Stadtverwaltung), das Inline-Skaten, Skateboardfahren, das Reiten und Rollschuhlaufen, ausgenommen hiervon sind Anlagen- und Wegeflächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind;
 - b) das Betreten von Zieranlagen;
 - c) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
 - d) das Abmähen und Entfernen von Pflanzen und Pflanzenteilen;
 - e) das Freilaufenlassen von Hunden;
 - f) das Baden und Badenlassen von Tieren in Wasserbecken und künstlichen Teichen, das Einbringen und Benutzen von Booten und Schwimmkörpern sowie das Angeln, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;
 - g) das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
 - h) das Mitführen von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie Modellflugzeugen;

- i) der Verkauf von Waren aller Art einschl. Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten von Dienstleistungen, die Veranstaltung von Vergnügungen;
 - j) die Beschädigung von Spielgeräten und Grünanlagen sowie ihrer Bestandteile einschl. ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen und Liegenlassen von Gegenständen oder durch Tierkot
 - k) das Errichten und der Betrieb von offenen Feuerstellen,
 - l) das Aufgraben und das Einrichten von Baustellen in jeglicher Form;
 - m) ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm (z. B. durch das Betreiben von Musik- und Tonwiedergabegeräten oder dergleichen) zu erregen, der geeignet ist, die anderen Benutzer und Anlieger erheblich zu belästigen;
 - n) die Nutzung der Spielplätze und Grünanlagen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen
 - o) das Aufstellen von Werbeträgern, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kiosken, Containern usw.
 - p) der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses, soweit dieser geeignet ist, die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu beeinträchtigen
 - q) das Mitführen von Alkohol auf Spielplätzen
 - r) die Nutzung der Kinderspielplätze und das Aufhalten auf den Kinderspielplätzen durch Personen über 14 Jahre, sofern keine Ausnahme des § 2 Abs. 2 vorliegt.
- (6) Die Spielplätze sind ausschließlich während der Öffnungszeiten zur Benutzung frei gegeben. Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Kinderspielplätze

täglich vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr

täglich vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr

Bolzplätze

täglich vom 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr

täglich vom 1. November bis 31. März in der Zeit von 9.00 bis 19.00 Uhr

§ 4

Ausnahmebewilligungen

- (1) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Befreiung von den Verboten des § 3 Absatz 5 Buchstabe a) - d) und f) - i) und k) - o) erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zweckes der Spielplätze und Grünanlagen und/oder schädliche Auswirkungen zu befürchten sind. Jede Benutzung, die demnach einer Ausnahmebewilligung bedarf, ist eine Sondernutzung. Anträge sind mit Angaben über Art und Dauer der beabsichtigten Nutzung schriftlich bei der Stadt Schönebeck (Elbe) einzureichen.

- (2) Bei der Erteilung oder Verlängerung der Ausnahmegewilligung sind in den Fällen des § 3 Absatz 3 Buchstabe i) neben den Auswirkungen auf den Zweck der Grünanlagen die Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Antragsteller zu berücksichtigen. Die Stadt kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen und textlichen Beschreibungen verlangen. Sonstige Erlaubnisse sind nachzuweisen.
- (3) Die Ausnahmegewilligung wird widerruflich erteilt. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Flächen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden. Die Ausnahmegewilligung kann längstens für ein Jahr erteilt und wiederholt verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung übertragbar.
- (4) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und den ausgewiesenen Bediensteten der Stadt oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis nach § 4 ausübt, haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unfugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Flächen zufügt.
- (2) Der Inhaber einer Ausnahmegewilligung oder derjenige, der eine besondere Benutzung ohne Erlaubnis ausübt, haftet der Stadt weiter dafür, dass die besondere Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er hat die Stadt von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können. Er haftet für sämtliche Schäden, die aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seines Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Die Stadt Schönebeck (Elbe) haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Benutzung der Spielplätze und Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Stadt Schönebeck (Elbe) zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Spielplätzen, Wegen und Plätzen in Grün- und Parkanlagen besteht nicht.
- (4) Die zweckentsprechende Nutzung der Spielgeräte auf den Kinderspielplätzen soll durch Aufsichtspersonen garantiert werden. Kleinst- und Kleinkinder (bis zum Beginn des 7. Lebensjahres) sollen beaufsichtigt werden. Entstandene Schäden aus Aufsichtspflichtverletzung bzw. unsachgemäßer Nutzung der Spielgeräte können gegenüber der Stadt nicht geltend gemacht werden.

§ 6 Anordnungen

- (1) Spielplätze, Grünanlagen, einzelne Teile derselben oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden.
- (2) Auf die Aufrechterhaltung der Spielplätze und Grünanlagen oder Teilflächen derselben besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der ausgewiesenen städtischen Bediensteten und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen oder auf Spielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe bedroht sind, oder in die Grünanlagen oder auf die Spielplätze Gegenstände verbringt, die durch strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Spielplätze oder Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten¹⁾²⁾

Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- (1) entgegen § 3 Absatz 1 Spielplätze oder Grünanlagen sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdend nutzt;
- (2) entgegen § 3 Absatz 2 sich so verhält, dass andere gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
- (3) entgegen § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 auf Spielplätzen, Spiel- oder Liegewiesen oder in die Zieranlagen Hunde ohne Genehmigung mitführt oder Hunde nicht an der kurzen Leine führt;
- (4) entgegen § 3 Absatz 5 Buchstabe
 - a) auf Anlagen oder Wegeflächen, welche nicht für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, mit Fahrzeugen fährt, diese parkt oder abstellt, wer reitet oder mit Inline-Skatern, Skateboard oder Rollschuhen fährt;
 - b) Zieranlagen betritt;
 - c) Bäume, Bauwerke oder sonstigen Einrichtungen besteigt;
 - d) Pflanzen und Pflanzenteile abmäht oder entfernt;
 - e) Hunde frei laufen lässt;
 - f) in Wasserbecken oder künstlichen Teichen badet oder Tiere baden lässt oder Boote und Schwimmkörper einbringt oder benutzt oder angelt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist;

- g) Gegenstände errichtet, aufstellt, anbringt oder lagert, Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder in Grünanlagen nächtigt;
 - h) Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte oder Modellflugzeuge mit sich führt;
 - i) Waren aller Art einschl. Speisen oder Getränke verkauft oder abgibt, Dienstleistungen anbietet oder Vergnügungen veranstaltet;
 - j) Spielgeräte oder Grünanlagen oder ihre Bestandteile einschl. ihrer Einrichtungen beschädigt oder verunreinigt, insbesondere wer Gegenstände oder Tierkot wegwirft bzw. liegen lässt;
 - k) offene Feuerstellen errichtet oder betreibt;
 - l) Baustellen in jeglicher Form einrichtet oder Flächen aufgräbt;
 - m) ohne berechtigten Anlass oder nach den Umständen vermeidbaren Lärm erregt, der geeignet ist, die anderen Benutzer und Anlieger erheblich zu belästigen;
 - n) Spielplätze oder Grünanlagen für gewerbliche Film- und Fotoaufnahmen nutzt;
 - o) Werbeträger, Schaukästen, Automaten, Bühnen, Kioske oder Container usw. aufstellt;
 - p) sich zum Zwecke des Alkoholgenusses in öffentlichen Grünanlagen aufhält;
 - q) Alkohol auf Spielplätzen mit sich führt;
 - r) die Kinderspielplätze über die altersmäßige Begrenzung von 14 Jahren nutzt oder sich dort aufhält.
- (5) entgegen § 3 Absatz 6 Spielplätze außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten nutzt oder sich dort aufhält;
- (6) entgegen § 4 Absatz 3 als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
- (7) entgegen § 4 Absatz 4 die Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt;
- (8) entgegen § 6 Absatz 3 den Anordnungen nicht Folge leistet;
- (9) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.²⁾

§ 8

Laufende Verträge

- (1) Auf die Nutzungsrechte mit unbegrenzter Dauer, die vor Inkrafttreten dieser Satzung nicht der Erlaubnispflicht unterlagen und weiter andauern, finden die Bestimmungen dieser Satzung keine Anwendung.

- (2) Für Nutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Erlaubnisse oder Vertrag für begrenzte Zeit oder widerruflich gestattet sind, gelten die Satzungsbestimmungen von dem Zeitpunkt an, zudem die Erlaubnis erlischt oder der Vertrag endet.

§ 9 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten ¹⁾²⁾

(.....)

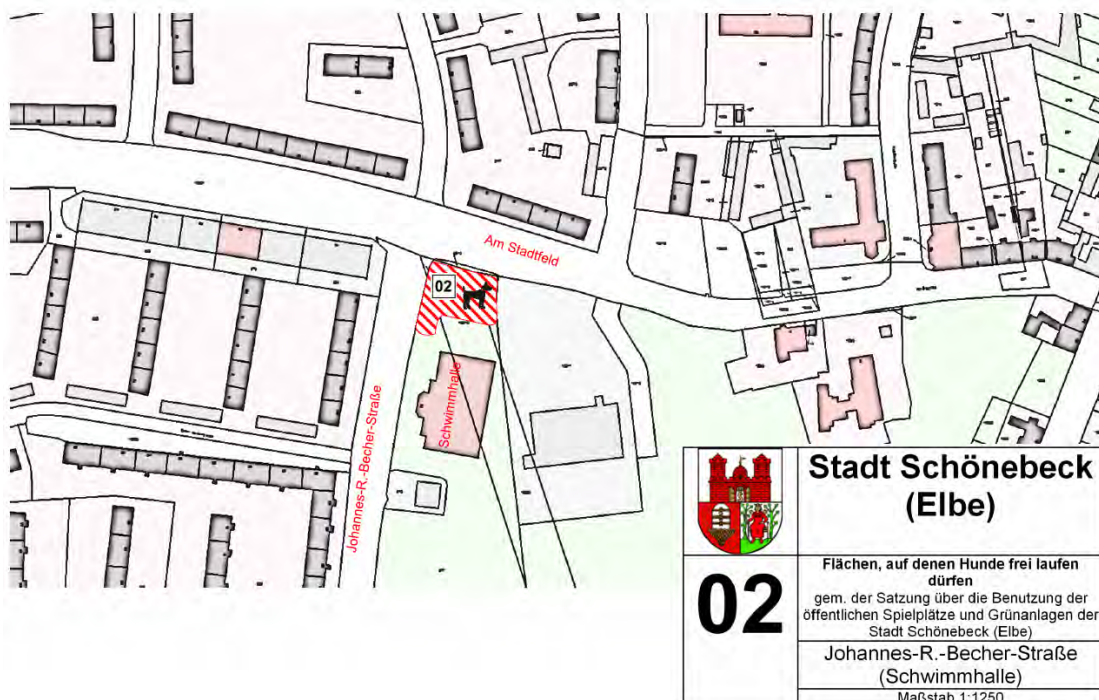
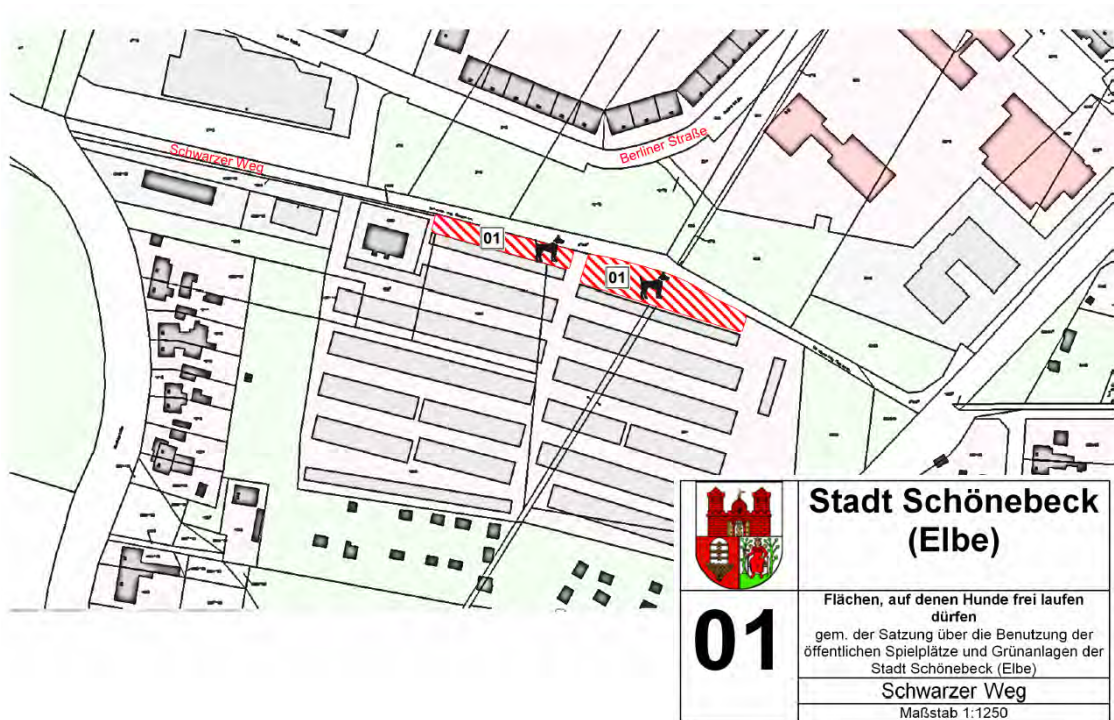
Übersicht der Spielplätze der Stadt Schönebeck (Elbe)

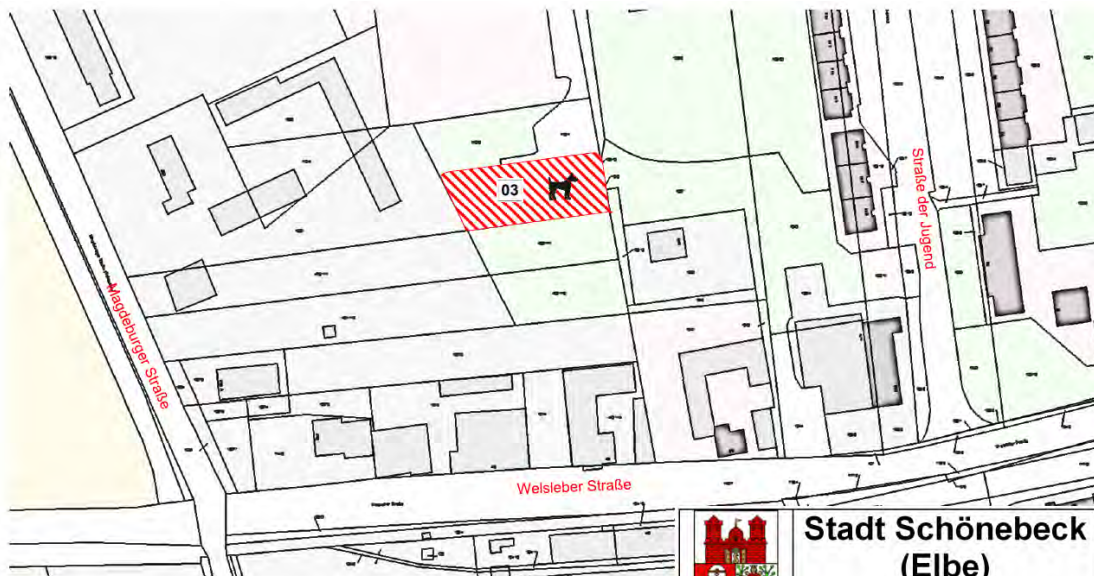
Stand August 2015

| | | |
|----|------------|--|
| 1 | Spielplatz | Elbenau Schulzenstraße/Ecke Liesekuhle |
| 2 | Spielplatz | Straße der Jugend |
| 3 | Spielplatz | Frohse Friedhofsweg |
| 4 | Spielplatz | Leipziger Straße/Am Solgraben |
| 5 | Spielplatz | Am Schwanenteich |
| 6 | Spielplatz | Edelmannstraße |
| 7 | Spielplatz | Görtzker Straße |
| 8 | Spielplatz | Dr.-Tolberg-Straße |
| 9 | Spielplatz | Boeltzigstraße |
| 10 | Spielplatz | Kärntener Straße |
| 11 | Spielplatz | Wilhelm-Hellge-Str. 297 |
| 12 | Spielplatz | Joh.-R.-Becher Straße |
| 13 | Spielplatz | St.-Jakobi-Straße |
| 14 | Spielplatz | Blauer Steinweg/Luisenstraße |
| 15 | Spielplatz | Am Streitfeld |
| 16 | Spielplatz | Salineinsel |
| 17 | Spielplatz | Plötzky Albert-Schweitzer-Straße |
| 18 | Spielplatz | Pretzien Am Park |
| 19 | Bolzplatz | Pretzien |
| 20 | Spielplatz | Ranies Am Sängerwäldchen |
| 21 | Spielplatz | Bierer Berg |
| 22 | Spielplatz | Auf dem Soleschiff |
| 23 | Bolzplatz | Bolzplatz Sporthalle Franz Vollbring |
| 24 | Bolzplatz | Blauer Steinweg/Krokusweg |

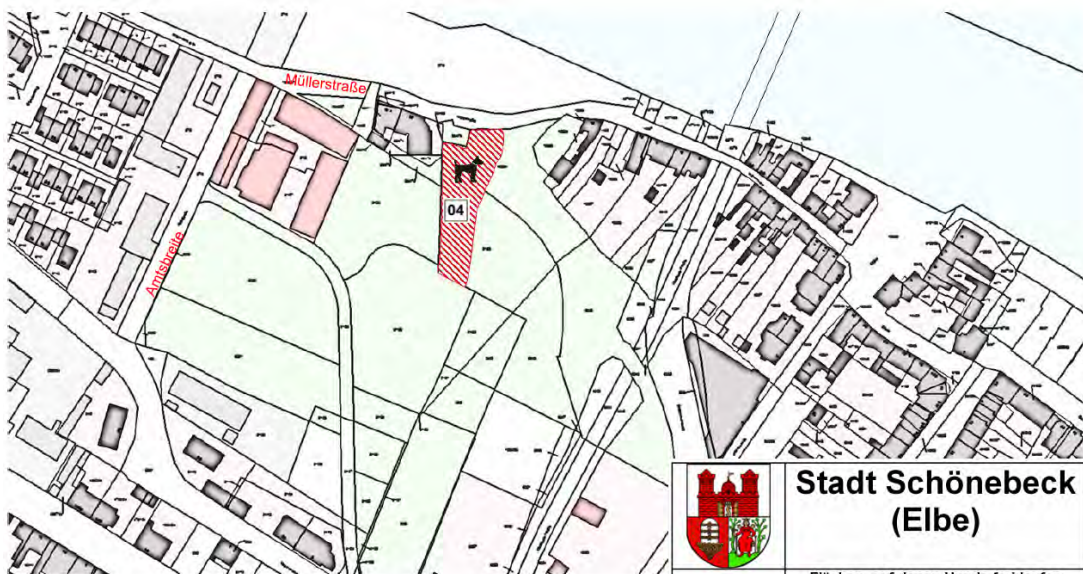
Anlagen

- 01 – Fläche Schwarzer Weg
- 02 – Fläche Johannes-R.-Becher-Straße
- 03 – Fläche Straße der Jugend/An der Welsleber Straße
- 04 – Elbepark
- 05 – Söker Straße/Salzer Straße (Busbahnhof)
- 06 – Staßfurter Straße
- 07 – Boeltzigstraße

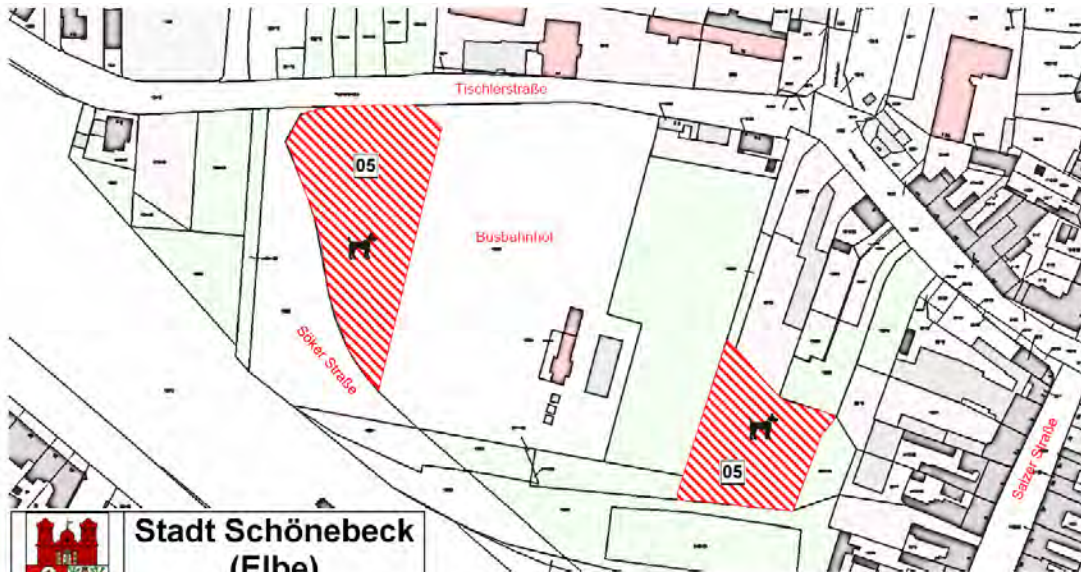




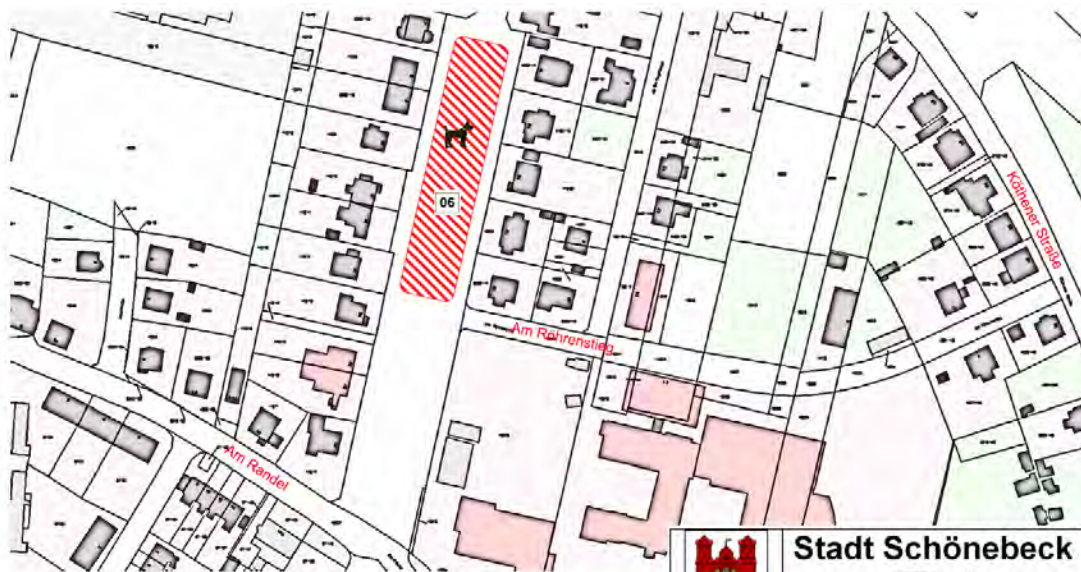
| | |
|---|--|
|  03 | Stadt Schönebeck (Elbe) |
| | Flächen, auf denen Hunde frei laufen dürfen gem. der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) Straße der Jugend – An der Welsleber Straße Maßstab 1:1250 |



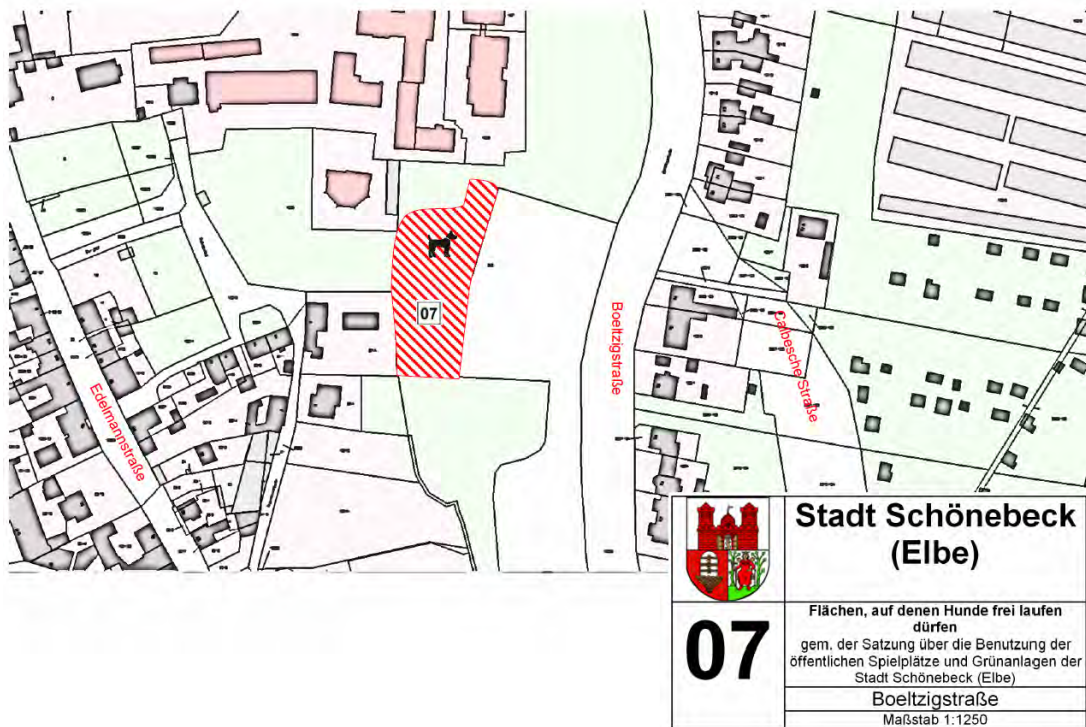
| | |
|---|---|
|  04 | Stadt Schönebeck (Elbe) |
| | Flächen, auf denen Hunde frei laufen dürfen gem. der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe) Elbepark Maßstab 1:1250 |



| | |
|---|---|
|  | Stadt Schönebeck (Elbe) |
| | <p>05</p> <p>Flächen, auf denen Hunde frei laufen dürfen gem. der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe)</p> <p>Söker Straße – Salzer Straße (Busbahnhof)</p> <p>Maßstab 1:1250</p> |



| | |
|--|---|
|  | Stadt Schönebeck (Elbe) |
| | <p>06</p> <p>Flächen, auf denen Hunde frei laufen dürfen gem. der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze und Grünanlagen der Stadt Schönebeck (Elbe)</p> <p>Stäßfurter Straße</p> <p>Maßstab 1:1250</p> |



Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.